

SATZUNG

des

PFERDESPORTTEAM SCHWARZWALD-BAAR e.V.

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 18. August 2010

Aufgestellt in der Gründungsversammlung am 16. Oktober 2004

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Pferdesportteam Schwarzwald-Baar e.V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Villingen, eingetragen.
 - (2) Der Verein ist Mitglied im Pferdesportverband Südbaden, Mitglied des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V. (LV) (Landesverband) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (Bundesverband).
-

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten;
 - b. die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen;
 - c. ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - d. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
 - e. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisation auf Gemeinde- und Kreisebene.
- (2) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- (3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
-

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den gesamten Vorstand zu richten; bei Kindern und Jugendlichen muss die Erklärung von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.
 - (2) Ein minderjähriges Mitglied unter 16 Jahren ist nur eintrittsberechtigt, wenn ein Elternteil ebenfalls die Mitgliedschaft erwirbt oder erworben hat.
 - (3) Der gesamte Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
 - (4) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
 - (5) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrspport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
 - (6) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Südbadischen Pferdesportverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).
-

§ 4 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

- (1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen;
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
 - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

- (2) Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) sowie der Wettbewerbsordnung (WBO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
 - (3) Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO/WBO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.
-

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
 - (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines schwerwiegenden unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - b. gegen § 4 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
 - c. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt;
 - d. seinen bereits abgebuchten Beitrag zurückfordert.
 - (4) Das Recht zum Ausschluss aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
 - (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.
 - (6) Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen nach Bekanntgabe mit schriftlich begründeter Beschwerde anfechten. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
-

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 - (2) Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
 - (3) Beiträge werden jährlich erhoben und sind im 1. Quartal zu zahlen.
-

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
-

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Vierteljahr eines Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen und werden in der Mitgliederversammlung unter Punkt „Verschiedenes“ behandelt. Dringlichkeitsanträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Verhandlung kommen. Anträge des Vorstandes bedürfen dieser Unterstützung nicht, sondern können jederzeit gestellt werden.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (6) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl, kann die Versammlung die Abstimmung mittels Stimmzettel oder ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
 - (7) Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied ab 16 Jahren mit einer Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.
 - (8) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht mit Ausnahme der Wahl des Jugendwarts.
-

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen.
 - (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind, insbesondere über:
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. die Wahl eines Kassenprüfers
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
 - e. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - (4) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden und müssen aus der Tagesordnung ersichtlich sein.
-

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Er besteht aus:
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem Geschäftsführer (zzgl. zweiter Vorsitzender)
 - c. dem Kassenwart
 - d. Schriftführer

- e. dem Sportwart
- f. dem Jugendwart
- g. und mindestens einem Beisitzer

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder ist allein vertretungsbefugt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeiten aller Vorstandsmitglieder dauern nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode solange an, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder kann sich der Vorstand durch Zuwahl selbst ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für das oder die ausgeschiedenen Mitglieder eine Neuwahl durchzuführen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Schriftführer beruft nach Absprache mit dem Vorstand die Sitzungen des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf Kalendertage liegen. In Dringlichkeitsfällen kann die Einberufung auch telefonisch oder mündlich ohne Einhaltung einer Ladungsfrist erfolgen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auch noch in der Sitzung gestellt werden. Außerdem ist er Protokollführer bei den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung. Die Protokolle müssen alle Beschlüsse und Entscheidungen enthalten und sind vom 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- (7) Der Kassenwart führt die Vereinskasse. Er erledigt den Schriftwechsel und erstellt den Geschäftsbericht.
- (8) Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig, jedoch können ihnen durch ihre Amtsausübung entstandene Kosten erstattet werden.
- (9) Der Vorstand verpflichtet sich, auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände innerhalb Deutschlands
- die amtlichen Pferdenummernschilder (Kopfgestellnummer) zu verwenden, soweit diese vorgeschrieben sind
 - die Pferdenummernschilder (Kopfgestellnummern) des Pferdesportverbandes Südbaden (Regionalverband) zu verwenden, soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind bzw. verwendet werden.
-

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens ein Kassenprüfer gewählt.
 - (2) Der Kassenprüfer ist jederzeit berechtigt, die gesamte Kassenführung des Vereins einzusehen und verpflichtet, die Jahresabrechnungen auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Tätigkeit Bericht zu erstatten.
-

§ 12 Auflösung

- (1) Über die Auflösung kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 2/3 aller Stimmen erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist, die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das Vereinsvermögen dem Südbadischen Pferdesportverband zu übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Reitsports zu verwenden hat.
- (3) Eine Ausschüttung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Schwenningen, den 18.08.2010